Vereinbarung über die Lieferung und Inbetriebnahme von drei digitalen, vollautomatischen Röntgenaufnahmearbeitsplätzen (Los 1) eines multifunktionalen Röntgenaufnahmearbeitsplatzes für Angiographien und Durchleuchtung (Los 2)

zwischen der BG Klinikum Duisburg gGmbH, Großenbaumer Allee 250, 47249 Duisburg, vertreten durch die Geschäftsführerin Brigitte Götz-Paul,

- nachfolgend **„Auftraggeberin“** genannt –

und

der Vertragspartner

- nachfolgend **„Auftragnehmer“** genannt –

- nachfolgend gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt -

wird folgende **Vereinbarung** geschlossen:

Präambel

Die Auftraggeberin ist eine Tochtergesellschaft der BG Kliniken - Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH.

Als medizinische Einrichtung der gesetzlichen Unfallversicherung ist das BG Klinikum Duisburg in der Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) organisiert. Die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung stellen die obligatorischen Organe der gGmbH dar. Dem Kreis der Gesellschafter gehören neben der BG Kliniken - Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH ausschließlich Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Deutschlands an. Die BG Kliniken - Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH ist Mehrheitsgesellschafter des BG Klinikums Duisburg.

Das BG Klinikum Duisburg zählt zu den größten Traumzentren Deutschlands. Die Beschäftigten stellen die qualifizierte Versorgung von über 8.380 Patientinnen und Patienten jährlich sicher.

Der Auftragnehmer hat auf sein Angebot in dem EU-weiten Vergabeverfahren der Auftraggeberin über die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von drei digitalen, vollautomatischen Röntgenaufnahmearbeitsplätzen für die Radiologie (Los 1) bzw. über die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme eines multifunktionalen Röntgenaufnahmearbeitsplatzes für Angiographien und Durchleuchtung (Los 2) den Zuschlag erhalten.

Der Auftragnehmer ist Hersteller bzw. Lieferant der vertragsgegenständlichen Leistung. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsbestandteile und Rangfolge

(1) Diese Vereinbarung besteht aus den folgenden Vertragsbestandteilen in nachstehender Reihenfolge, die zugleich Rangfolge ist:

a) den Bestimmungen dieser Vertragsurkunde

b) Leistungsverzeichnis inkl. Preisblatt (Anlage 1)

c) Einrichtungsplan (Anlage 2)

d) Tariftreueerklärung (Anlage 3)

e) Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Anlage 4)

f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – Ausgabe 2003.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sowie sonstige von der Auftraggeberin nicht geforderte, dem Angebot beigefügte Unterlagen und Bedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die Auftraggeberin ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer sich im zukünftigen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist.

§ 2 Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes

(1) Die Geräte müssen jeweils (Los 1) / Das Gerät muss (Los 2) mindestens den Qualitätsanforderungen des Leistungsverzeichnisses entsprechen.

(2) Die Geräte müssen (Los 1) / Das Gerät muss (Los 2) in allen Komponenten den rechtlichen Vorgaben, insbesondere

- den anerkannten Regeln der Technik
- den einschlägigen DIN-Vorschriften bzw. den entsprechenden EN-Vorschriften
- den letztgültigen VDE-Bestimmungen bzw. den entsprechenden EN-Vorschriften
- den Bestimmungen der Berufsgenossenschaften
- den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
- den Vorschriften des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)

in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

(3) Im Übrigen vereinbaren die Vertragsparteien folgende Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes:

- das Medizinprodukt trägt die CE-Kennzeichnung und es wurde eine EU-Konformitätserklärung für das Produkt ausgestellt;
- hinsichtlich des Vertragsgegenstandes liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass von dem Medizinprodukt eine Gefahr für Patienten, Anwender oder Dritte ausgeht (§ 12 Satz 1 Nr. 1 MPDG).

§ 3 Medizinproduktspezifische Regelungen

In ihrem jeweiligen Herrschaftskreis werden die Vertragsparteien dafür Sorge tragen, dass die Anforderungen des Produkthaftungsrechtes, insbesondere der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR), des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes (MPDG) i. V. m. den Bestimmungen der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) sowie der Medizinprodukte-Anwendermelde- und Informationsverordnung (MPAMIV) eingehalten werden.

§ 4 Vertragspartner, Leistungspflichten

(1) Die Leistungspflichten ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis und den weiteren Vertragsanlagen.

(2) Es steht der Auftraggeberin frei, vereinbarte Optionen zu den vereinbarten Konditionen beim Auftragnehmer zu beauftragen.

(3) Zu den Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören auch,

a) Transportversicherung, Befördern bis zur Anlieferstelle bzw. zur benannten Verwendungsstelle (Stockwerk, Raum) und Abladen;

b) die Zurücknahme und Beseitigung von Packstoffen;

c) die vollständige und betriebsbereite Lieferung und Montage, inklusive des zur Errichtung und zur Inbetriebnahme notwendigen Zubehörs;

d) die Funktionsprüfung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MPBetreibV sowie die Einweisung des Betriebspersonals der Auftraggeberin durch fachkundige Beauftragte des Auftragnehmers nach §§ 4 Abs. 3, 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 MPBetreibV;

e) Inbetriebsetzung und Qualitätssicherung vor Inbetriebnahme (Abnahmeprüfung) nach § 115 und § 83 - Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

f) das Beifügen von Unterlagen entsprechend MPBetreibV;

g) die Lieferung einer ausführlichen Bedienungs- und Wartungsanweisung in deutschsprachiger Fassung.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung zu erfüllen.

(2) Möchte der Auftragnehmer Nachunternehmer einsetzen, die im Vergabeverfahren noch nicht benannt wurden, hat er vor dem beabsichtigten Einsatz die Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen. Die Auftraggeberin kann Nachunternehmer bei Zweifeln an deren Eignung ablehnen. Sofern die Auftraggeberin Zweifel an der Eignung von bereits im Vergabeverfahren benannten Nachunternehmern hat, kann sie deren Ersetzung verlangen und dem Auftragnehmer dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 6 Ausführung der Leistungen

(1) Die Auftraggeberin hat das Recht, den Einsatz von Arbeitskräften des Auftragnehmers in begründeten Fällen zu untersagen, insbesondere wenn die Arbeitskräfte den hier gestellten Anforderungen nicht entsprechen oder den diesbezüglichen Anordnungen nicht Folge leisten. In diesem Fall hat der Auftragnehmer sofort geeigneten Ersatz zu stellen.

(2) Die Auftraggeberin kann sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten.

(3) Der Auftragnehmer erteilt der Auftraggeberin auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand der jeweiligen Aufgabenerfüllung.

(4) Die Auftraggeberin ist berechtigt im Rahmen von Notfällen sowie der Einhaltung von Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und Abwehr von Gesundheitsgefahren den in seiner Einrichtung tätig werdenden Arbeitskräften Hinweise und Anordnungen zu erteilen.

(5) Der Auftragnehmer hat seine Arbeitskräfte anzuweisen, Mängel, Schäden, Störungen, Unfallgefahrstellen unverzüglich bei der von der Auftraggeberin benannten Stelle zu melden.

Erfüllungs- und Leistungsort liegen bei der Auftraggeberin, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben.

§ 7 Lieferung der Geräte auf Anforderung

(1) Der Auftragnehmer liefert die Geräte (Los 1) / das Gerät (Los 2) innerhalb von 12 Wochen nach Anforderung durch die Auftraggeberin. Nach Lieferung wird er es innerhalb von maximal 2 Wochen (Los 1) bzw. maximal 4 Wochen (Los 2) abnahmereif installieren.

(2) Die Abnahme setzt die erfolgreiche Inbetriebnahme, Einweisungen und Übergabe der erforderlichen Dokumentationen voraus. Die Abnahme findet in Anwesenheit mindestens eines Vertreters der Auftraggeberin und mindestens eines Vertreters des Auftragnehmers statt.

(3) Die Wartungsleistungen sind gem. Leistungsverzeichnis ab Abnahme zu erbringen. Die Abnahme stellt den Beginn des Vertragsjahres für die Wartungsleistungen dar.

§ 8 Vergütung

(1) Die Vergütung richtet sich nach dem Preisblatt, das Bestandteil des Leistungsverzeichnisses ist. Vereinbarte Einheitspreise oder Pauschalpreise sind jeweils Festpreise.

(2) Die Preise umfassen auch:

a) die Kosten für Transport und Verpackung;

b) Kosten, die dem Auftragnehmer für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Sicherheits- und Abnahmeprüfungen entstehen, einschließlich hierzu notwendiger

Hilfskräfte und Geräte, mit Ausnahme der Sachverständigenprüfung seitens des Betreibers;

c) Kosten des Auftragnehmers für evtl. erforderliche sonstige spezielle Prüfnachweise, Zulassungen, gerätetechnische Funktions- und Güteprüfungen mit Ausnahme der Sachverständigen-Abnahmen durch Aufsichtsbehörden als Betreiberpflicht (z.B. Landesamt für Mess- und Eichwesen, Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit);

d) Patentgebühren und Lizenzvergütungen;

e) Kosten für die Einfuhr (Zollgebühren, Schätzgebühren für den Zollwert etc.).

§ 9 Rechnungen und Zahlung

(1) Rechnungen werden der Auftraggeberin je Gerät gestellt nach Lieferung, Inbetriebnahme sowie Freigabe und Prüfung durch die Medizintechnik. Der Rechnung ist eine Auflistung der Leistungen unter Bezeichnung der einzelnen Positionen gemäß Preisblatt beizufügen.

(2) Die Rechnungsstellung für die Wartungsleistungen erfolgt 1x pro Jahr jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres.

(3) Rechnungen werden ohne abweichende Vereinbarung in einfacher Ausfertigung auf die Auftraggeberin ausgestellt und in elektronischer Form übermittelt. Sofern die Voraussetzungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung - ERechV) erfüllt sind, ist die Übermittlung der Rechnung über die Leitweg ID 992-88043-77 der Auftraggeberin über die Rechnungseingangsplattform OZG-RE nach den Vorschriften dieser Verordnung vorzunehmen. Im Übrigen erfolgt die Rechnungsstellung an eine von der Auftraggeberin mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(4) In den Rechnungen sind neben Umfang und Wert die folgenden Angaben zu machen:

- Die Auftragsnummer der Medizintechnik (bei Instandsetzungsaufträgen) oder die Vertragsnummer
- die Einzelpreise der Leistungen und verwendeten Materialien
- die Gesamtrechnungssumme.

(5) Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer gilt.

(6) Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

(7) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung. Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.

(8) Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

(9) Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

§ 10 Abtretung

(1) Forderungen des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen ihn wirksam.

(2) Eine Abtretung wirkt gegenüber der Auftraggeberin erst

a. wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger untergenauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrages schriftlich angezeigt worden ist und
b. wenn der neue Gläubiger eine Erklärung mit folgendem Inhalt abgegeben hat:
„Ich erkenne an,

1. dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,

2. dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,

3. dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,

4. dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber der Auftraggeberin nicht wirksam ist.

Zahlungen, die die Auftraggeberin nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige bei der Auftraggeberin bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Post oder Geldanstalt) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der für die Zahlung zuständige Mitarbeiter schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte."

(3) Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

(4) Ohne Einhaltung der vorgenannten Abtretungsvoraussetzungen kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354 a S. 1 HGB). Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber der Auftraggeberin; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung der Auftraggeberin angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe § 354 a S. 2 und 3 HGB).

§ 11 Versicherung

(1) Der Auftragnehmer hält eine Haftpflichtversicherung oder eine vergleichbare marktübliche Versicherung mit einer Haftpflichtdeckungshöhe von mindestens 3 Mio. Euro für Personenschäden und 2,5 Mio. Euro für Sach- und Vermögensschäden pro Versicherungsjahr (2-fach maximiert) und Schadensfall vor.

(2) Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Abschluss seiner Vertragserfüllung aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Die Auftraggeberin ist vor und während der Leistungsausführung jederzeit berechtigt, vom Auftragnehmer einen Nachweis des Bestehens der Versicherung zu verlangen.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt zwei Wochen nach Zuschlag im Vergabeverfahren, spätestens aber mit beiderseitiger Unterschrift dieser Vereinbarung. Die Laufzeit des Vertrages endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf und vorbehaltlich der hiervon

unberührten Gewährleistungsrechte, nach Ausführung und Abnahme der letzten nach dem Leistungsverzeichnis und dem Preisblatt vorgesehenen Lieferung.

(2) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach den Regeln des § 314 BGB.

(3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 13 Lieferverzug

(1) Erkennt der Auftragnehmer, dass eine vereinbarte Lieferfrist oder eine vereinbarte Liefermenge - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Schrift- oder Textform mitzuteilen.

(2) Der Auftragnehmer ist in einem solchen Fall verpflichtet, alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Dauer der Lieferverzögerung möglichst kurz zu halten und die Unterschreitung der Liefermenge möglichst kurzfristig auszugleichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen in Schriftform zu informieren.

(3) Durch die Mitteilung einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzögerung oder Unterschreitung einer vereinbarten Liefermenge ändert sich eine vereinbarte Lieferfrist bzw. Liefermenge nicht. Im Falle des Verzugs ist der Auftragnehmer zum Ersatz der der Auftraggeberin entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet.

(4) Die Annahme einer verspäteten oder unvollständigen Lieferung durch die Auftraggeberin enthält keinen Verzicht auf eventuelle Schadenersatz- und sonstige Ansprüche gegen den Auftragnehmer, die auf der Lieferverzögerung oder der nur teilweisen Lieferung beruhen.

§ 14 Garantie, Gewährleistung und Haftung

(1) Für die gelieferten Geräte (Los 1) / das gelieferte Gerät (Los 2) wird eine Garantie für die Mängelfreiheit von 24 Monaten vereinbart. Diese Garantie tritt neben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Beginn dieser Frist ist das Datum der Inbetriebnahme der Geräte (Los 1) / des Geräts (Los 2) am Erfüllungsort. Bei einem Gerätetausch wird die vereinbarte Garantiezeit auf das Ersatzgerät übertragen.

(2) Die Verjährungsfrist für die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

(3) Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Mängelanspruchs so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer der Auftraggeberin schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt hat. Die Verjährung eines Mängelanspruchs beginnt erneut, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.

§ 15 Weitergabe von Informationen

Der Auftragnehmer willigt in die Weitergabe von Informationen, Äußerungen oder Arbeitsergebnissen, die auf Grund dieses Vertrages durch ihn geäußert bzw. erstellt werden, an die Konzernunternehmen der BG Kliniken - Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung ein.

§ 16 Geheimhaltung

(1) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Geschäftsgeheimnisse, einschließlich des Vertragsinhalts und anderer als vertraulich gekennzeichneter Informationen der jeweils anderen Partei („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln. Die empfangende Partei („Empfänger“) wendet hierbei mindestens die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an.

(2) Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit diesem Vertrag genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der offenlegenden Partei. Keine Dritten im Sinne dieser Regelung sind verbundene Unternehmen sowie gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater.

(3) Der Empfänger ist zur Offenlegung verpflichtet, soweit gesetzlich erforderlich. Sofern zulässig, informiert der Empfänger die offenlegende Partei vorab.

(4) Mitarbeiter und Dritte, denen vertrauliche Informationen weitergegeben werden, sind zur vertraulichen Behandlung verpflichtet, auch nach Beendigung ihres Einsatzes, sofern nicht bereits eine entsprechende Verpflichtung besteht.

(5) Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind Informationen, die

a) bei Vertragsabschluss allgemein bekannt waren oder ohne Vertragsverstoß allgemein bekannt werden,

b) unabhängig von diesem Vertrag entwickelt wurden, oder

c) von Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden.

(6) Nach Vertragsbeendigung sind vertrauliche Informationen auf Verlangen der offenlegenden Partei herauszugeben oder zu löschen, ausgenommen gesetzlich

aufbewahrungspflichtige Informationen und Datensicherungen aus regulären Backup-Prozessen.

(7) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für die Vertragslaufzeit und drei Jahre darüber hinaus.

(8) Der Auftragnehmer darf im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangtes Erfahrungswissen (z.B. Ideen, Konzepte, Methoden) nutzen, soweit keine Schutzrechte oder Urheberrechte der Auftraggeberin verletzt werden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere DSGVO, BDSG und StGB. Sie verpflichten ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstige Beteiligte entsprechend und weisen diese auf die relevanten Datenschutzbestimmungen hin.

(2) Soweit § 203 Abs. 4 StGB Anwendung findet, unterliegen der Leistungserbringer und seine Beteiligten einer strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht, über die der Leistungserbringer sie aufzuklären hat.

(3) Erhält der Leistungserbringer personenbezogene Daten, für die der Leistungsempfänger Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist, erfolgt die Verarbeitung als weisungsgebundener Auftragsverarbeiter. Die Parteien schließen zu diesem Zweck die Vereinbarung in Anlage Nr. 5 „Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) ab.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Die Angabe der Auftraggeberin als Referenzauftraggeber gegenüber Dritten oder für werbliche oder sonstige Zwecke ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

(2) Die Parteien sind sich bewusst, dass E-Mail-Nachrichten von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können. Ansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden. Die Auftraggeberin hat das Recht, ein gemeinsames Verschlüsselungsverfahren einzurichten.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen, Aufhebungen oder einen Verzicht auf die Einhaltung dieser Klausel.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Duisburg.

(5) Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine wirksame und durchführbare Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

(Ort, Datum)	BG Klinikum Duisburg gGmbH
(Ort, Datum)	[Name / Unterschrift / Stempel]